



Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Schwarzenbergplatz 1  
1015 Wien

ZI. 13/1 04/22

**GZ 551.352/20-IV/1/04**

**BG, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird**

**Referent: Dr. Michael Kutschera, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

##### **1. Grundsätzlich**

Wie im Vorblatt des Gesetzesentwurfes richtig dargetan besteht hinsichtlich der Umsetzung der auch als Beschleunigungsrichtlinie Richtlinie 2003/54 EG (im Folgenden kurz "RC") geringer Anpassungsbedarf des EIWOG, dem durch den Gesetzesentwurf Rechnung getragen wird.

##### **2. Anmerkung zu Z 9 (Anfügung zu § 26 Abs 3 EIWOG) und zu Z 12 (Einfügung vom § 68 a Abs 2)**

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Entbündelung auf Verteilnetzbetreiber mit mehr als 50.000, jedoch nicht mehr als 100.000 Zählpunkten (das sind in der Regel Kunden) wäre nach der Richtlinie nicht geboten.

Art. 15 der RC stellt es den Mitgliedsstaaten frei, Elektrizitätsunternehmen, die weniger als 100.000 angeschlossene Kunden oder kleine isolierte Netze beliefern, von der Anwendung der Maßnahmen auszunehmen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zu bedenken, dass die nur teilweise Inanspruchnahme dieser Ausnahme und damit die Ausdehnung der in Einzelfällen durchaus mühsamen Verpflichtung zur Entflechtung in einem von der Richtlinie nicht geforderten Ausmaß letztendlich kleine inländische Elektrizitätsunternehmen gegenüber vergleichbaren ausländischen Unternehmen diskriminieren kann und regt daher an den in der Richtlinie enthaltenen Schwellwert von 100.000 Zähleinheiten zu übernehmen. Weiters wird angeregt, als Zahleinheitrichtlinie konform die Zahl der

angeschlossenen Kunden und isolierten kleinen Netze heranzuziehen, nicht jedoch den weiteren Begriff der Zählpunkte.

### **3. Generelle Anmerkung zu Art 12 Abs 1 Z 5 BVG**

In richtiger Anwendung des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG beschränkt sich der Gesetzesentwurf auf Grundsatzgesetzgebung und überlässt den Ländern die Möglichkeit, Ausführungsgesetze zu erlassen. Auch in Kenntnis der Bedeutung und Geschichte des Föderalismus in Österreich stellt sich die Frage, ob diese Art der Gesetzgebung in Bereichen wie dem Elektrizitätswesen als Art 12 BVG Materie zielführend ist.

Gerade im Elektrizitätswesen ist der nationale Rahmen durch EU-Gesetzgebung weitgehend vorgegeben. Die Umsetzung des EU-Rechtes sohin eine überwiegend technische Angelegenheit. Dass die Umsetzung von EU-Recht in einer solchen Materie in Form eines Bundesgrundsatzgesetzes und 9 Länder Ausführungsgesetzen erfolgt, welche - wie die einzelnen EIWOGs bzw. Elektrizitätsgesetze der Bundesländer zeigen - nahezu wortgleich sind scheint den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen. Der ÖRAK regt sohin an zu erwägen, den Bereich des Elektrizitätswesens soweit er nicht unter Art 10 B-VG fällt in Art 11 B-VG aufzunehmen. Der ÖRAK ist sich aber der zur Verfassungsänderung notwendigen Mehrheiten im Nationalrat bewusst.

Wien, am 18. Februar 2004

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident